

An:.....

Abs:.....

.....

.....

.....

.....

Datum:

**Erhöhung Ihrer Energiepreise  
Kundennummer:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich halte die von Ihnen beabsichtigte bzw. verkündete Erhöhungen der Energiepreise für **unbillig nach § 315 BGB**. Bitte weisen Sie mir Ihre **Berechtigung** zur einseitigen Preisanpassung nach.

Meine Zweifel an der Billigkeit Ihrer Preiserhöhung **begründe** ich u.a. mit den Darlegungen auf den Internetseiten des Bundes der Energieverbraucher e.V. ([www.energieverbraucher.de](http://www.energieverbraucher.de)). **Bundeswirtschaftsminister Wolfgang Clement** hat im Bundestag die Preiserhöhungen als "nicht einleuchtend" bezeichnet. Da mir Ihre unternehmensspezifischen Daten nicht bekannt sein können, gehe ich davon aus, dass die von mir angeführten bundesweiten Durchschnittsdaten auch für Ihr Unternehmen gelten. Unbillig ist insbesondere, dass Sie Ihre bereits in der Vergangenheit **üppigen Gewinne auf meine Kosten sichern und erhöhen wollen**.

Ich fordere Sie hiermit auf, mir die Erforderlichkeit und die Angemessenheit der Preiserhöhung durch nachvollziehbare und prüffähige Offenlegung Ihrer Kalkulationsgrundlagen nachzuweisen, insbesondere die **Steigerung Ihrer Bezugs- und sonstigen Kosten** und den **Anteil dieser Kosten am Gesamtpreis**. Bis Sie diesen Nachweis erbracht haben, zahle ich nur den alten Preis zuzüglich eines Sicherheitsaufschlags von zwei Prozent.

Weil der Einwand der Unbilligkeit die **Nichtfälligkeit des Anspruchs** zur Folge hat, möchten Sie von Mahnungen, Sperrandrohungen etc. absehen. Die Abschläge dürfen von Ihnen allein aus dem Grund der Preiserhöhung nicht erhöht werden, da dies im Falle der Unbilligkeit der letzten Preiserhöhung unweigerlich zu Überzahlungen führen würde.

Aus §§ 30, 33 Abs. 2 AVBGasV bzw. §§ 30, 33 Abs. 2 AVBEItV ergibt sich, dass die für den Kunden immer mit einem Übel verbundene Versorgungseinstellung als Druckmittel nur eingesetzt werden darf, um berechnete Forderungen durchzusetzen. Wenn durch den Einwand der Unbilligkeit die Berechnung einer Forderung gerade offen ist, ist schon die Androhung im Rahmen der geltenden Gesetze **unzulässig und kann strafbar sein**. Auf das Urteil des BGH vom 30.04.2003 Az VIII ZR 279/02 zu § 30 AVB weise ich Sie hin.

Eine Zahlung erfolgt künftig nur auf die Hauptforderung zu den alten Preisen zzgl. eines Aufschlags von zwei Prozent. Ich behalte mir vor, auch deren Billigkeit gerichtlich prüfen zu lassen und Überzahlungen zurückzufordern.

Hiermit **beschränke** ich die Ihnen erteilte **Einzugsermächtigung** nur zum Einzug von Entgelten und Abschlagszahlungen zu den bisherigen Preisen zzgl. eines Aufschlags von zwei Prozent. Darüber hinaus gehende Abbuchungen sind nicht von der Einzugsermächtigung gedeckt.

Den Erhalt dieses Schreibens bitte ich Sie **kurzfristig schriftlich zu bestätigen**.

Mit freundlichem Gruss

Unterschrift

Stand: 27.12.04